

Rudolf Elmer
Nauengasse 11
8427 Rorbas

EINGESCHRIEBEN

FINMA
Frau Marlene Amstad
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Rorbas, 28. April 2023

Beschwerde

**Betrifft den ersten Rechtskonsulent Christoph Hiestand, Jahrgang 1969, der
vormals Julius Bär Holding AG, Zürich bzw. der Julius Bär Gruppe, Zürich und
Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich**

Sehr geehrte Frau Amstad,

da mir nun weitere Teile der von der Staatsanwaltschaft 2005 und 2011 bei meiner Familie sichergestellten Akten endlich vom Zürcher Obergericht (*Beilage 01*) gemäss Ankündigung vom 7. Januar 2021 zurückgegeben wurden, möchte ich mich betreffend des Rechtskonsulenten Christoph Hiestand beschweren.

Eine weitere grosse Teilrückgabe der Akten ist nun vollzogen worden. Somit ergibt dies nun ein gerichtsfestes Gesamtbild über die «Causa Elmer/Bankgeheimnis» und für die «Causa Rechtskonsulent Hiestand». Die Akten habe ich nach meiner schweren Krankheit nun gesamthaft endlich in Bezug auf die «Causa Rechtskonsulent Hiestand» analysieren können. Es gibt zwar noch weitere Akten, die noch ausstehend sind, doch sind diese für die vorliegende Sache «Hiestand» voraussichtlich nicht relevant.

Das erste Ergebnis meiner Untersuchungen war eine Strafanzeige vom 16. April 2019 gegen den federführenden Staatsanwalt und Dritte betreffend falscher Anschuldigung - StGB Art. 303, Irreführung der Rechtspflege - StGB Art. 304, Amtsmissbrauch - StGB Art. 312, Ungetreuer Amtsführung - StGB 314 etc. Die Strafanzeige ist inzwischen zur Ermächtigung einer Strafuntersuchung am Zürcher Obergericht 6. Dezember 2022 eingereicht und noch hängig. Christoph Hiestand ist vorerst nicht Teil dieser Strafuntersuchung. Es ist jedoch offensichtlich, dass Christoph Hiestand im Namen der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich (BJB-ZRH) vorsätzlich das Strafverfahren manipuliert hatte. Die Manipulationshandlungen bezogen sich auf zwei Strafverfahren, die gegen meine Frau und mich geführt wurden. Diese wird im nachfolgenden Bericht erläutert.

Ich möchte bereits hier erwähnen, dass ich am 20. Januar und 4. Februar 2017 zuvor eine Beschwerde gegen Christoph Hiestand bei Herrn Mark Branson eingereicht hatte, die zu keinen Rückfragen Anlass gab und daher durch die FINMA offensichtlich nicht anhand genommen wurde. Aufgrund der weiteren Rückgabe von sichergestellten und beschlagnahmten Akten aus der Strafuntersuchung sind weitere Beweise hinzugekommen,

die ein vorsätzliches Fehlverhalten von Christoph Hiestand nun gerichtssicher und belegen, so dass ich diesen Herrn als Lügner bezeichnen kann.

Dem ersten Rechtskonsulenten der Julius Bär Gruppe werden diverse Falschaussagen nachgewiesen und auch die Verletzung gesetzlicher Vorschriften nun gesamthaft offengelegt, ebenfalls Straf-Verfahrensmanipulation betrieben und infolgedessen auch gegen Richtlinien der FINMA verstoßen zu haben.

Seiner Aufgabe als höchster Rechtschef der grössten Privatbank der Schweiz, der gemäss FINMA die «**Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit**» bei der Bank bieten sollte, ist infrage zu stellen und zu untersuchen und allenfalls zu sanktionieren.

Es ist auch wichtig, dass die Öffentlichkeit aufgrund der heutigen limitierten Möglichkeiten der Bestrafungsmöglichkeiten der FINMA davon erfährt, denn nur eine öffentliche Beschwerde zeigt das schändliche Verhalten von Christoph Hiestand auf und nimmt auch die FINMA in die Pflicht sowie die Politik, der FINMA mehr Kompetenzen zuzusprechen. Meine erste Beschwerde vom 20. Januar 2017 mit Nachtrag vom 4. Februar 2017 schien damals keine Wirkung entfaltet zu haben und wurde von der FINMA aus mir unbekanntem Gründen abgewiesen.

Tatsächlich liegt nun mit der Gesamtdarstellung des Sachverhaltes eine Verletzung der FINMA-Anforderung vor, dass Führungspersönlichkeiten gewisse Voraussetzungen in ihrer Funktion erfüllen müssen. Christoph Hiestand erfüllt diese Anforderung meines Erachtens nicht. Es geht um die Anforderung, dass

«Die Voraussetzungen der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit sind charakterliche und fachliche Faktoren, die einer Person die korrekte Führung eines beaufsichtigten Instituts erlauben»

Im nachfolgenden Bericht sind die Beweise erbracht, die darlegen, dass bei diesem Herrn charakterliche und fachliche Faktoren vorliegen, die eine korrekte Führung des Instituts schwerstens gefährden, wenn z.B. gegenüber der Strafjustiz falsche Aussagen gemacht werden oder deren Untersuchung manipuliert zu haben.

Zusammenfassend liegt folgendes Fehlverhalten vor:

- 1) Manipuliertes Personaldossier von Rudolf Elmer von Rechtskonsulent Christoph Hiestand (Beilage 02) ohne unterzeichneten Arbeitsvertrag und fehlenden Arbeitszeugnissen bei der Staatsanwaltschaft aufgrund der gesetzlichen Emissionsverfügung der Staatsanwaltschaft eingereicht.
- 2) Strafanzeige gegen BJB-ZRH vom 10. August 2007 betreffend Betrug der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und worauf der von Christoph Hiestand unterschlagene, unterzeichnete Cayman Arbeitsvertrag (Beilage 11) zur Entlastung der BJB von derselben bei der Staatsanwaltschaft eingereicht wurde.
- 3) Falschaussage CH Hiestand Staatsanwaltschaft betreffend Anwendung Schweizer Bankgeheimnis in der Causa Elmer/Bankgeheimnis.

- 4) Falschaussage CH Hiestand Nötigungsverfahren (Stalking) meine Tochter H.E. und mich betreffend.
- 5) Rufmord mittels veröffentlichter Klageeingabe BJB gegen WikiLeaks in San Francisco im Internet publiziert.

Die charakterlichen und fachlichen Faktoren (z.B. Kenntnis der zwingenden Elemente eines schweizerischen Arbeitsvertrages, Anwendbarkeit des CH-Bankgeheimnisses, Falschaussagen gegenüber der Staatsanwaltschaft im Sinne der Irreführung der Justiz) beim Juristen Christoph Hiestand sind nicht gegeben, um die korrekte Führungsaufgabe als General Counsel der durch die FINMA beaufsichtigten Julius Bär Gruppe zu gewährleisten.

Unter anderem hat der Jurist Christoph Hiestand mit seinem vorsätzlichen Handeln Staatsanwälten, Bezirks-, Ober- und Bundesrichtern die Wahrheit vorenthalten und mit Unwahrheiten sowie den im Beschwerdeschreiben vom 19. Januar 2017 an das Obergericht, mit Manipulationshandlungen, das Strafverfahren gegen mich betreffend schweizerische Bankgeheimnisverletzung manipuliert. Aufgrund des massiven Drucks durch Führungskräfte der Bank, deren Privatdetektive und der Justiz unternahm mein Kind im Alter von elf Jahren einen Selbstmordversuch, den ich nun mit Einverständnis meiner Tochter öffentlich machen werde. Der Beschuldigte Christoph Hiestand und die in der Beschwerde aufgeführten Kademitarbeiter haben offensichtlich widerrechtlich mit Falschaussagen, die strafrechtlichen Untersuchungshandlungen manipuliert, was auch aus dem Einvernahmeprotokoll (Beilagen 03.1 und 03.2) der Staatsanwaltschaft hervorgeht. Meine Tochter und ich haben zwar eine Desinteressenerklärung gegen eine erhebliche Kompensationszahlung abgegeben, doch wir benötigten damals das Geld, um die Familie zusammenzuhalten und der Tochter über Privatschulen etc. einen guten Start ins Leben zu ermöglichen. Die Kindheit der Tochter wurde schwer von Christoph Hiestand und der BJB-ZRH belastet. Am Rande bemerkt sei, dass anlässlich der erwähnten Desinteressenerklärung die Familie keine Schweigevereinbarung unterzeichnet hatte.

Falls diese Beschwerde keine Konsequenzen für Christoph Hiestand haben sollte, dann steht meines Erachtens der Sachverhalt der «Verdunklung und Verschleierung von Straftaten» durch die FINMA im Raum.

Detailbericht

Zu 1) der Einführung: Die Staatsanwaltschaft forderte mit Emissionsverfügung vom 27. Juli 2005 die BJB bzw. Christoph Hiestand auf, das «komplette (inkl. Foto, E-Mail etc.) Personaldossier von Rudolf Elmer einzureichen» (Beilage 04) was wie nachfolgend erklärt, nicht der Fall war. Es fehlten urteilsrelevante Beweismittel wie das matchentscheidende Abschlusszeugnis vom 31. August 1994 der BJB-ZRH, welches den Austritt aus einer Schweizer Bank bestätigte. Es ist zu beachten:

- a) Mit Austritt aus der Schweizer Bank wurde auch die Unterstellung unter das Schweizer Bankgeheimnis für Sachverhalte nach dem 31. August 1994 rechtlich nicht mehr haltbar,
- b) alle anderen Arbeitszeugnisse seit meiner Einstellung vom 1. September 1987 fehlten im Personaldossier, welches von der Staatsanwaltschaft eingefordert worden war,
- c) es fehlte der ebenfalls **matchentscheidende unterzeichnete Arbeitsvertrag** (Beilage 11) mit Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Cayman Islands (JBBT), welcher mich ab dem 1. September 1999 als Angestellter der JBBT während des anklagerelevanten Zeitraums arbeitsrechtlich machte,
- d) der durch Christoph Hiestand eingereichte **nicht unterzeichnete Cayman Arbeitsvertrag mit JBBT** war für die Staatsanwaltschaft und Gerichte ein Non-Valeur, was offensichtlich Hiestands Absicht war,
- e) jedoch wurde von Christoph Hiestand ein unterzeichneter AHV-Versicherungsvereinbarung eingereicht, der zum gleichen Zeitpunkt wie der tatsächliche Cayman Arbeitsvertrag datiert war. Diese Versicherungsvereinbarung wurde von der Strafjustiz somit als den angeblichen schweizerischen Arbeitsvertrag ausgelegt, um das Schweizer Bankgeheimnis gegen meine Ehefrau und mich anzuwenden. Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser (Beilage 05) und Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Mark Pieth widerlegten dies nicht nur in Gutachten, sondern zeigten in ihren Gutachten die Inkompetenz bzw. das manipulative Handeln der Staatsanwaltschaft und damit auch Christoph Hiestand auf.

Dies alles war ein erstes Anzeichen im Strafverfahren von Verfahrensmanipulation und ein klarer Gesetzesverstoss gegen Art. 265 StPO Richtlinien der Editionsverfügung, wie der nächste Sachverhalt bestätigt.

Zu 2) der Einführung: Erst in meinem Strafverfahren gegen die BJB-ZRH betreffend Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung rückte

die BJB-ZRH den zurückbehaltenen unterzeichneten Cayman Arbeitsvertrag mit JBBT heraus, um zu beweisen, dass ich bei JBBT angestellt war und nicht bei der schweizerischen BJB-ZRH und meine Strafanzeige gegen die Bank jeglicher Grundlage entbehrte. Dies war ein weiterer Nachweis von Verfahrensmanipulation durch die BJB-ZRH bzw. dem Fallverantwortlichen Christoph Hiestand für die «Causa Bankgeheimnis/Elmer». Beigefügt sei, dass es sich zwar gemäss Staatsanwaltschaft um ein «Vergehen» handelt, doch tatsächlich wäre die AHV/IV/EO-Versicherung bzw. ich um den Betrag von CHF 36'000 betrogen worden. Die Bank zahlte den Betrag umgehen sechs Jahre nach deren Fälligkeit nach. Zentral ist jedoch, dass die Bank mit dem Einreichen des unterzeichneten Cayman-Arbeitsvertrages auch bestätigte, dass dieser matchentscheidende Vertrag, (siehe Gutachten von Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser (Beilage 05)), ausschliesslich ausschlaggebend für den Freispruch in meiner Sache «Schweizer Bankgeheimnisverletzung» war. Offenbar wollte Christoph Hiestand mit dem Einreichen eines **nicht unterzeichneten Cayman-Arbeitsvertrages** diesen vorsätzlich als nicht beweiswürdig und beweiskräftig qualifiziert haben, um eine Verurteilung meiner Person widerrechtlich unter Schweizer Bankengesetz zu bewirken. Das fehlende Austrittszeugnis (Beilage 12) im eingereichten Personaldossier erhärtet zudem den Tatverdacht der Manipulation des Personaldossiers massiv.

Am Rande sei erwähnt, dass Christoph Hiestand erfolgreich war, denn das Bezirksgericht verurteilte mich zweimal betreffend Verletzung von BaG Art. 47, doch das Obergericht und das Bundesgericht durchschauten die Sachlage und haben mich freigesprochen.

Zu 3) der Einführung: Der dritte Sachverhalt der Falschaussage von Christoph Hiestand anlässlich der Befragung durch den Staatsanwalt am 14. August 2008, dass ich während meiner Zeit in den Cayman Islands unter dem Schweizer Bankgeheimnis stehe, erhält aufgrund von Punkt 2) besondere Bedeutung. Es erhärtet den Verdacht, dass Christoph Hiestand das Verfahren manipulierte, um meine Verurteilung zu bewirken. Am 14. August 2008 wurde Christoph Hiestand auf Artikel 307 StGB von dem Staatsanwalt informiert, um Fragen zu meiner Person zu beantworten (Beilage 03.1.). Die zentrale Frage war:

Frage Staatsanwältin A. Bergmann: *«Welchem Bankgeheimnis war er unterstellt? (d.h. während der anklagerelevanten Periode)»*

Antwort Christoph Hiestand: *«Sicher dem lokalen, dem Cayman Islands Bankgeheimnis. Er war ja formell auch bei der Bank (BJB-ZRH) angestellt und war insofern auch dem Bankgeheimnis der Schweiz unterstellt.»*

Als General Counsel der Julius Bär Gruppe und Fachverantwortlicher der «Causa Elmer/Bankgeheimnis» war ihm bekannt, dass ich einen Cayman-Arbeitsvertrag (Beilage 11) während der anklagerelevanten Periode hatte und darin die Unterstellung unter das Schweizer Bankgeheimnis nicht vereinbart war. Die hätte auch aus juristischer Sicht keinen Sinn gemacht. Denn wenn ein Compliance Officer – ich hatte auch die Funktion des Compliance Officers in Cayman inne -, unter zwei Jurisdiktionen steht, kommt es zwangsläufig zu Konflikten. Unter der Jurisdiktion der Caymans hätte ich gewisse Cayman-

Geschäfte der BZB-ZRH, mit JBBT den Behörden rapportieren müssen, aber die gleichen Geschäfte hätte ich nicht unter Schweizer Recht den Behörden rapportieren dürfen. Es gibt hierzu verschiedene Beispiele. Als General Counsel, der höchste Jurist in der Julius Bär Gruppe, musste ihm dies bei der Befragung durch den Staatsanwalt bekannt gewesen sein. Zudem kannte Christoph Hiestand den Inhalt meines Cayman-Arbeitsvertrages (Beilage 11) mit JBBT. Meiner Meinung nach hat er vorsätzlich die Unwahrheit bei der staatsanwaltlichen Befragung gesagt und damit auch die Strafjustiz irregeführt und wissentlich gegen Art 307 StGB verstossen sowie vorsätzlich die Strafjustiz irregeführt (Art. 304 Zif. 1 Abs. 2 StGB).

Zu 4) der Einführung: Nachdem das Schweizer Bundesgericht am 7. März 2011 (BG 6B_791/2010) eine Willkürüge der Zürcher Justiz in Sachen Nötigung meiner Tochter und mir ausgesprochen hatte, wurde klar, dass das Strafverfahren durch die Bankverantwortlichen - und hier wieder insbesondere Christoph Hiestand (Beilage 03.2.) - und durch die Zürcher Oberrichter manipuliert wurde sowie gewisse Bankmitarbeiter u.a. Christoph Hiestand die Strafjustiz belogen haben. Seine Aussage mit Blick auf vorerwähnten Artikel (Art. 307 StGB) zur Zeugenaussage beim Polizisten war:

Frage Polizist: *«Was dachten Sie, als die Oberservation aufgefliegen war (Vorfall Autobahn: die Mutter, die Tochter und die Grossmutter fuhren mit dem Auto von Zürich nach Freienbach und sie wurden von einem Privatdetektiv verfolgt. Die Polizei musste eingreifen und die Verfolgung auf der Autobahn zu stoppen (siehe Polizeirapport))»*

Antwort Hiestand: *«R. Elmer hatte offensichtlich seine Frau und sein Kind dafür instrumentalisiert. Die Detektive wurden «reingelegt». Wir wollten dies natürlich nicht.»*

Feststellung Polizist: *«Die Tochter von R. Elmer wurde offenbar auf dem Kindergartenweg, auf dem Parkplatz vor dem Haus in Freienbach und während der Verfolgung auf der Autobahn observiert. Das Verhalten des Observanten, sprich der Männer gipfelte dahingehend, dass sie traumatisiert wurde und an Einschlafschwierigkeiten leidete.»*

Frage Polizist: *«Aus welchem Grund wurde die Tochter von R. Elmer beschattet?»*

Antwort Christoph Hiestand: *«Wir hatten nie einen Auftrag gegeben, die Tochter und Ehefrau von R. Elmer zu observieren. Diese Vorwürfe sind haltlos und tragisch.»*

Frage Polizist: *«Wollte man solche traumatisierenden Erlebnisse sämtlicher Familienmitglieder der Familie Elmer mit der offensichtlichen Oberservation/Beschattung bezwecken?»*

Antwort Hiestand: *«Nein, unter keinen Umständen. Ich glaube nicht, dass dies aufgrund der Observation passiert ist oder hätte, passieren sollen.»*

Frage Polizist: *«Sollte R. Elmer merken, dass er observiert wird?»*

Antwort Hiestand: *«Nein, das sollte vermieden werden.»*

Frage Polizist: «Sollte die Observationen erfolgen, ohne dass R. Elmer davon etwas bemerkt?»

Antwort Hiestand: «Ja, klar. Wir wollten unter keinen Umständen provozieren, die bereits angeheizte Situation zwischen der Julius Bär und R. Elmer noch zu verschärfen.»

Christoph Hiestand hatte hier offensichtlich gelogen. Das Strafverfahren (Beilage 06) gegen die Bankangehörigen und Privatdetektive 24. Oktober 2011 wurde nur aufgrund einer Desinteressenerklärung meiner Tochter und mir gegen eine Entschädigung an meine Tochter eingestellt. Die Entschädigung kommt einem Schuldeingeständnis gleich. Das Kind hatte psychische Schäden erlitten, was später in einem Selbstmordversuch des Kindes eskalierte wie die Psychologen feststellten. Zudem bestätigte der Befund von Prof. Dr. med. Ulrich Schnyder, Klinikdirektor Universitäts Spital Zürich, (Beilage 06) dass auch ich traumatisiert worden war und an einer posttraumatischen Belastungsstörung durch die sogenannte «Hiestandsche Observation» litt. Diese Beschattung war zweifelsohne darauf ausgerichtet meine Familie gesundheitlich zu schädigen. Gemäss Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. Oktober 2011 (Beilage 08) mussten Christoph Hiestand und die anderen Beschuldigten der Koordinationsstelle VOSTRA (Strafregister) gemeldet werden. Der Grund hierfür ist, sollte ein ähnlicher Vorfall wie dieser den Beschuldigten (Beilage 08) zur Last gemacht werden, wird der Fall Elmer beigezogen.

Zu 5) der Einführung: In der Strafanzeige der BJB-ZRH, welche die Informationen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Fallverantwortlichen Christoph Hiestand für die «Causa Elmer/Bankgeheimnis») eingebracht wurden, wird behauptet, dass ich z.B. terroristische Drohungen (terrorist threats) machte wie z.B. am 7. September 2007 (Beilage 07) mit dem Inhalt:

«There will be an explosion the Bank today, Friday, at 11.00PM which will remind everyone on [sic] the September 11th».

Zudem weitere diverse weitere Falschaussagen zu meiner Person und zur Sache, um meine Person öffentlich und natürlich im Internet als Kriminellen, als Terroristen usw. blosszustellen. Der Internet-Link ist:

«MARTIN D. SINGER, ESQ. (BAR NO. 78166) WILLIAM J. ...
<https://www.eff.org › filenode › wikileaks29>

13.02.2008 — **MARTIN D. SINGER, ESQ.** ... Plaintiffs **BANK JULIUS BAER & CO.**
... defendant Dynadot related to the issue of locating the **Wikileaks** Defendants ...

In den beiden Strafverfahren in der Schweiz wurde z.B. die erwähnte sowie auch keine anderen terroristischen Drohungen nicht einmal angeklagt. Mit anderen Worten Christoph Hiestand betrieb gezielt Rufmord und dies von der übelsten Sorte und zielte darauf ab, dass die USA mich als Terroristen verfolgen. Dies zwang mich mit dem amerikanischen FBI, CIA und auch dem Chief Investigator of the US-Senat von Senator Carl Levin zusammenzuarbeiten, um meine Unschuld darzulegen und nicht als Terrorist bei der

amerikanischen Justiz geführt zu werden. Das gelang, denn die Anschuldigung von Christoph Hiestand entbehrten jeglicher Substanz. Ich denke, dass dieser Art von Rufmord nicht zum Geschäftsgebaren eines Geschäftsleitungsmitglied gebürt insbesondere wenn diese Person erster Rechtskonsulant der grössten Privatbank der Schweiz ist.

Anmerkung

Im Strafverfahren «Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gegen die beschuldigte Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, machte die Bank eine beeindruckende Kehrtwendung und behauptete nun, dass (Zitat, Beilage 09):

«ich seit 1994 nicht bei ihr angestellt war, sondern seit 1994 bei einer unabhängigen Gruppengesellschaft mit Sitz in den Cayman Islands, mit lokalem Arbeitsvertrag und entsprechender lokaler Entlohnung»

und auch Christoph Hiestand stellte sich in der internen E-Mail an mich auf den Standpunkt, dass mein Arbeitgeber die Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Cayman Islands war (Beilage 10). Die Arbeitsbestätigung der JBBT bestätigte dies (Zitat, Beilage 13):

«Mr. Rudolf Elmer joined Julius Baer Bank & Trust Company Limited in Cayman on 1st September 1994»

In dieser Arbeitsbestätigung steht nichts von «Expatriate», sondern weist darauf hin, dass ich ein lokaler Mitarbeiter unter Cayman Recht und nicht unter Schweizer Recht war.

Antrag

Ich beantrage, dass die FINMA ihre Aufsichtsfunktion wahrnimmt und eine entsprechende Untersuchung einleitet. Sollte sich herausstellen, dass meine Vorwürfe sich bewahrheiten, bitte ich um entsprechende Sanktionen gegen den Beschuldigten Christoph Hiestand.

Schlussbemerkungen

Aufgrund meiner negativen Erfahrungen mit der FINMA und der Wichtigkeit meine Reputation in der Öffentlichkeit zurückzuerlangen, sehe ich mich gezwungen, diese Beschwerde meinen Unterstützern/innen offenzulegen.

Die wichtigen Informationen in den Beilagen sind hervorgehoben bzw. angestrichen.

Abschliessend sei noch bemerkt, dass ich weder eine Stillschweigeklausel mit der BJB-ZRH unterzeichnete habe und wie üblich die Unschuldsvermutung auch hier gilt, insbesondere auf die hängige und erwähnte Strafuntersuchung beim Zürcher Obergericht betreffend Verfahrensmanipulationen.

Mit freundlichem Gruss



Rudolf Elmer

Beilagen: gemäss separater Liste

Beilagenverzeichnis

1. Obergericht des Kantons Zürich, Herausgabe von Gegenständen, 07.01.21
 2. Personaldossier eingereicht Hiestand anlässlich Editionsverfügung, 27.05.05
 3. Staatsanwaltschaft Winterthur, Zeugeneinvernahme Hiestand, 14.08.08/02.10.09
 4. Staatsanwaltschaft Zürich Sihl, Editionsverfügung 27.05.05 und
Antwortschreiben Hiestand 09.08.2005
 5. Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Geiser, Gutachten «Causa Elmer/BaG Art. 47», 14.06.16
 6. Universitätsspital Zürich, Prof. Dr. med. Ulrich Schnyder, ärztlicher Befund Rudolf
Elmer, 17.10.08
 7. Anzeige amerik. Anwaltsbüro Singer, Briggs, Spiegel gegen WikiLeaks, 06.02.2008
 8. Staatsanwaltschaft Zürich Sihl, Einstellungsverfügung Nötigung Elmer, 24.10.11
 9. Staatsanwaltschaft Zürich Sihl, Einstellungsverfügung Vergehen Bundesgesetz
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, 11.02.2009
 10. E-Mail Hiestand, Arbeitgeberbestätigung der JBBT, 31.03.03
 11. Unterschlagener, unterzeichneter Arbeitsvertrag R. Elmer mit JBBT, 01.09.1999
 12. Arbeitszeugnis der BJB, Zürich R. Elmer, Austritt CH-Bank per 31.08.1994
 13. Certificate Upon Termination von JBBT, R. Elmer Angestellter seit 01.09.1994
-